

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.389/0002-DSR/2009
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Per E-Mail:
abteilung.54@lebensministerium.at
helmut.hojesky@lebensministerium.at
silvia.baldinger@lebensministerium.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immissionsschutzgesetz –
Luft geändert wird

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 192. Sitzung am 14. Dezember 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu 15 (§ 9 Abs. 3):

Der Landeshauptmann hat in der geltenden Fassung des § 9 Abs. 3 IG-L auf alle bei den Behörden vorhandenen Daten zurückzugreifen, soweit dies zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich ist. Soweit erforderlich, haben Betreiber von Anlagen (gemäß § 2 Abs. 10 IG-L) dem Landeshauptmann auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Messergebnisse sowie über vorhandene emissionsbezogene Daten, wie Menge, Art und Zusammensetzung der Brennstoffe und Produktionsmittel und emissionsmindernde Vorkehrungen, zu erteilen.

Durch den vorliegenden Entwurf wird in § 9 Abs. 3 nach dem ersten Satz eingefügt, dass der Landeshauptmann zusätzlich auf Daten, die bei anderen Institutionen

vorhanden sind, beispielsweise auf Grund gesetzlich vorgesehener Erhebungen, zurückgreifen kann.

Bei einem Zugriff auf Daten, wie er hier vorgesehen ist, handelt es sich um einen Eingriff einer staatlichen Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000, der den dort normierten Anforderungen entsprechen muss.

Nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung stellt keine „ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung“ iS des § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 für eine Datenverwendung dar. Aber selbst wenn man sich auf die Generalklausel des § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 berufen wollte, wäre eine derartige Regelung unzureichend: Gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 sind bei der Verwendung von nicht-sensiblen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die Aufgaben des Auftraggebers des öffentlichen Bereichs im Gesetz klar umschrieben sind und klare Rückschlüsse auf damit verbundenen Datenverwendungen möglich sind. Wichtig ist dabei, dass die Zusammenschau der in den Materiegesetzen enthaltenen Regelungen mit den allgemeinen Grundsätzen über die Verwendung von Daten gemäß Art. 2 (= §§ 4 ff) DSG 2000 eine im Auslegungsweg ermittelbare, hinreichend präzise Regelung darstellt. Dies freilich nur unter der Voraussetzung, dass die sich daraus ergebenden Grenzen der Datenerhebung und -verwendung

§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 zufolge nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt werden, sodass „der Eingriff in das Grundrecht nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen“ wird (vgl. VfGH 15. Juni 2007, G 147/06 ua zur „Section Control“).

In der vorgeschlagenen Fassung des § 9 Abs. 3 IG-L ist jedoch weder klar erkennbar, von welchen „anderen Institutionen“ die Rede ist, noch um welche Daten es sich dabei handelt und für welchen Zweck diese verwendet werden sollen.

§ 9 Abs. 3 steht daher in der vorgeschlagenen Fassung im Widerspruch zu den sich aus dem DSG 2000 ergebenden Bestimmtheitserfordernissen sowie darüber hinaus auch im Widerspruch zu Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip).

Der **Datenschutzrat** regt daher an, dass die Bestimmung entsprechend den datenschutz- und verfassungsrechtlich gebotenen Determinierungserfordernissen konkretisiert werden sollte.

16. Dezember 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt